

Abfallentsorgungsgesellschaft Vogelsbergkreis mbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entsorgung bzw. Verwertung von Abfällen

A. Anlieferung von Abfällen

1. Anlieferung

1.1 Die Anlieferung von Abfall unterliegt folgenden Auflagen:

- a) Der Anlieferer ist verpflichtet, die behördlich oder gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen zur Abfalldeklaration vollständig auszufüllen oder ausgefüllte Erklärungen der Abfallbesitzer beizubringen. Der Anlieferer hat unaufgefordert auf alle ihm bekannten oder erkennbaren Gefahren, die von dem Abfall ausgehen können (insbesondere bei unsachgemäßer Handhabung), hinzuweisen.
- b) Der Wiegeschein über die angelieferte Abfallmenge ist bei der Anlieferung zu unterschreiben. Der genehmigte Entsorgungsnachweis, sofern bezüglich der Abfallart und -menge erforderlich, muss der AEGV bei der Anlieferung vorliegen.
- c) Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften über den Transport (z. B. Begleitschein, Transportgenehmigung, Sicherheitsvorschriften, Befähigung beauftragter Personen) sind einzuhalten.
- d) Die im Entsorgungsnachweis, sofern benötigt, genannten Auflagen oder dem Anlieferer sonst bekannten Konditionen, betr. Abfallbeschaffenheit, Abfallverpackung, Anlieferungsart sowie Anlieferungstermin, sind zu erfüllen.
- e) Bei jeder Anlieferung sind mitzuführen bzw. vorzulegen: Entsorgungsnachweis (soweit bezüglich Abfallart und -menge erforderlich), Transportgenehmigung, Herkunftsbescheinigung oder Übernahmeschein, Begleitschein falls vorgeschrieben.

1.2 Der Abfall ist zweifelsfrei zu kennzeichnen. Das Anlagenpersonal ist befugt, den Abfall vor Entladung auf seine Identität zu kontrollieren.

1.3 Der Betriebsordnung der jeweiligen Anlagen der AEGV bzw. des Entsorgungszentrums Vogelsbergkreis sowie den Anweisungen des Personals ist zu entsprechen. Auf Ziffer 3 Nr. 3.5 wird hingewiesen.

2. Beurteilung des Abfalls

2.1 Zur Beurteilung des Abfalls müssen der AEGV die in der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils geltenden Fassung) geforderten Nachweise vorgelegt werden.

2.2 Bei der Direktanlieferung sind die Betriebsordnungen der Kooperationspartner zu beachten, soweit diese für die Direktanlieferung gelten.

- 2.3 Sollte der Anlieferer eine Analyse eines anerkannten Institutes vorlegen, haftet er für deren Richtigkeit. Ist der Anlieferer Verbraucher, besteht die Haftung nur, sofern er die Fehlerhaftigkeit der Analyse kannte oder bei zumutbarer Sorgfalt hätte erkennen können.

3. Haftung des Anlieferers

- 3.1 Haftung des Anlieferers Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die aus der Anlieferung für in den Anlagen der AEGV nicht zugelassenen oder durch die AEGV nicht genehmigten Abfälle entstehen. Von der Anlieferung ausgeschlossen sind alle gesetzlich oder behördlich nicht zugelassenen Stoffe, insbesondere explosive, radioaktive, toxische oder selbstentzündliche Stoffe sowie Kampfstoffe. Für Verbraucher besteht die Haftung nach Satz 1 nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.
- 3.2 Für Schäden und Aufwand der AEGV, die aus der Zugrundelegung nicht repräsentativer Proben und/oder fehlerhafter Stoffbeschreibung entstehen, haftet der Anlieferer. Für Verbraucher besteht die Haftung nach Satz 1 nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.
- 3.3 Entstehen der AEGV oder einem von ihr mit der Entsorgung beauftragten Dritten zusätzliche Kosten aufgrund einer Anlieferung eines nicht vertragsgemäßen Abfalls, sind diese vom Anlieferer zu tragen. Dasselbe gilt, wenn der Anlieferer eine von der AEGV nicht zugelassene, ungeeignete oder mangelhafte Verpackung verwendet sowie bei ungenügender oder falscher Kennzeichnung des Abfalls. Für Verbraucher besteht die Haftung nach Satz 1 nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.
- 3.4 Die Haftung des Anlieferers nach den vorstehenden Absätzen gilt auch dann, wenn die AEGV nach Ziff. 6 vom Vertrag zurückgetreten ist.
- 3.5 Der Anlieferer haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Betriebsordnung des Entsorgungszentrums Vogelsbergkreis oder die Anweisungen des Personals nicht beachtet werden. Für Verbraucher besteht die Haftung nach Satz 1 nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

4. Entgelte

- 4.1 Es gelten die am Tag der Anlieferung gültigen Entgelte der AEGV zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Entgelte werden als Preisliste durch Aushang am Waagebereich des Entsorgungszentrums Vogelsbergkreis bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage unter: www.zav-online.de
- 4.2 Werden nach Vertragsschluss behördliche Auflagen für die Entsorgung erlassen, die zu einer wesentlichen Erhöhung der Entsorgungskosten führen und die für die AEGV bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, ist die AEGV berechtigt, die daraus entstehenden Mehrkosten an den Anlieferer weiterzugeben. Die AEGV hat den Anlieferer über diese Kostenerhöhung unverzüglich schriftlich zu informieren. Dem Anlieferer steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Regelung gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB. Bei der Berechnung der Preise für die Entsorgung des Abfalls werden Verpackung, Gebinde, Behälter usw. mitgewogen. Das gilt nicht für Wechselbehälter.

5. Zahlungen

- 5.1 Grundsätzlich sind Beträge unmittelbar bei der Anlieferung von Abfällen in bar oder Kartenzahlung (nur Girocard) zu entrichten. Abweichend hiervon kann die Zahlung per Rechnungsstellung oder SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen, sofern dies vor der ersten Anlieferung vereinbart wurde.
- 5.2 Die Rechnungslegung der AEGV erfolgt innerhalb der ersten zehn Tage des Folgemonats. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. SEPA-Lastschriften werden nach 8 Tagen dem Bankkonto belastet.
- 5.3 Die AEGV kann Zahlungen per Rechnungsstellung ablehnen und Barzahlung fordern, wenn Zweifel an der Bezahlung der Rechnung bestehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Rechnung durch den Anlieferer in der Vergangenheit nicht oder nicht fristgerecht beglichen wurde. Eine Bonitätsprüfung hält sich die AEGV in allen Fällen vor. Diese Regelung gilt nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- 5.4 Bei angemahnten offenstehenden Forderungen behält sich die AEGV das Recht vor, Anlieferungen des betreffenden Anlieferers zurückzuweisen (Ziffer 6 Nr. 6.2 d).
- 5.5 Die Verzugszinsen bestimmen sich gemäß § 288 BGB.

6. Rücktritt und Zurückweisung von Abfall

- 6.1 Die AEGV kann ganz oder teilweise ohne Verpflichtung zum Schadensersatz vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - a) die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Auflagen für die Entsorgung oder die Betriebsordnung der Anlage der AEGV nicht beachtet werden,
 - b) Abfall angeliefert wird, der von den bei Antragstellung vorgelegten, auf der Herkunftsbescheinigung oder Übernahmeschein angegebenen oder bei der Beurteilung von Proben ermittelten Daten abweicht,
 - c) falsche Angaben über die Abfallherkunft gemacht werden,
 - d) auf Dauer ungünstige, vorher nicht bekannte Auswirkungen auf die Anlage oder das Lagerverhalten zu befürchten sind,
 - e) die Entsorgung nach Vertragsabschluss in der Anlage der AEGV durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage unzulässig oder der AEGV unzumutbar wird,
 - f) die zuständige Behörde im Nachweisverfahren gem. den Bestimmungen der NachwV die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch die AEGV nicht bestätigt,
- 6.2 In den vorstehenden Fällen kann die AEGV, anstatt vom Vertrag zurückzutreten, die Anlieferung des Abfalls bis zur Behebung der Hindernisse zurückweisen. Ein solches Zurückweisungsrecht steht ihr auch dann zu, wenn:

- a) ein Entsorgungsnachweis benötigt wird, das Anlagenpersonal jedoch aufgrund der Beschaffenheit des Abfalls diesen der im Entsorgungsnachweis bezeichneten Art nicht eindeutig zuordnen kann,
- b) aus Gründen der technischen Betriebsführung zeitweise eine Annahme nicht möglich ist (z. B. Witterung, Defekt, Stoffeigenschaften),
- c) vor Anlieferung eine Terminabstimmung mit dem Anlagenpersonal, soweit gefordert, nicht stattgefunden hat,
- d) der Anlieferer sich mit der Zahlung in Verzug befindet,
- e) nachträglich Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Anlieferers infrage stellen. Die Zurückweisung entfällt, wenn der Anlieferer eine Sicherheitsleistung in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft erbringt oder den Betrag im Voraus bezahlt.

6.3 Eine Zurückweisung ist ebenfalls möglich aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die nach Vertragsabschluss eingetreten oder der AEGV unverschuldet erst dann bekannt geworden sind und die die Entsorgung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dazu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei den Kooperationspartnern und Zulieferern der AEGV eintreten. Sie berechtigen die AEGV, die Entsorgung entsprechend der Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

6.4 Soweit die Entsorgung der Abfälle durch die vorgenannten Ereignisse der AEGV unmöglich wird, kann sie wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Anlieferer nach angemessener Nachfristsetzung gegenüber der AEGV verbunden mit der Erklärung, die Leistung nach Fristablauf nicht mehr annehmen zu wollen, seinerseits berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

7. Folgen des Rücktrittes und der Zurückweisung

6.1 Tritt die AEGV ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, ist der Anlieferer verpflichtet, den angelieferten Abfall zurückzunehmen, soweit dieser noch nicht deponiert oder verwertet wurde. Ist eine Rücknahme nicht mehr möglich, hat der Anlieferer der AEGV die Kosten der Entsorgung zu erstatten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Rücktrittsbestimmungen.

6.2 Nr. 7.1 Satz 1 gilt bei Zurückweisung des Abfalls durch die AEGV entsprechend.

8. Haftung der AEGV

8.1 Die AEGV haftet in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrer Organe, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die AEGV nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften

Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anlieferer regelmäßig vertrauen darf). Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 8.2 Ergänzend zu Nr. 8.1 haftet die AEGV für Schäden, die dem Anlieferer im Zusammenhang mit der Anlieferung an seinen Rechtsgütern entstehen, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Organe, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die AEGV auch bei einfacher Fahrlässigkeit.
- 8.3 Die Regelungen der vorstehenden Nr. 8.1 und 8.2 erstrecken sich auch auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 8.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Anlieferers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Eigentumsübergang

- 9.1 Das Eigentum am Abfall und an Behältnissen sowie Verpackungen, soweit es sich nicht um Kessel, Tanks oder Mehrwegbehälter handelt, geht mit der vollständigen Entladung am Übergabepunkt oder mit der dokumentierten Annahme zwecks Zwischenlagerung oder Umladung auf die AEGV über. Die Rücknahmepflicht des Anlieferers nach Ziff. 7.1 bleibt hiervon unberührt.
- 9.2 Wird bei der Entladung festgestellt, dass der Abfall zurückgewiesen werden muss, so wird er zurückgeladen und gilt insoweit als nicht übernommen.

10. Wertgegenstände

Die AEGV ist nicht verpflichtet, in Abfällen nach Wertgegenständen zu suchen, suchen zu lassen oder eine Suche zu erlauben.

11. Datenschutz

- 11.1 Die AEGV verarbeitet personenbezogene Daten der Anlieferer im Rahmen der Vertragsdurchführung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie zur Erfüllung rechtlicher Pflichten (insbesondere abfallrechtliche Nachweispflichten) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.
- 11.2 Die Verarbeitung umfasst insbesondere Name, Anschrift, Kontaktdaten, Fahrzeugdaten sowie Angaben zu Art und Menge der angelieferten Abfälle. Die Daten werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.

- 11.3 Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder die AEGV hierzu gesetzlich verpflichtet ist.
- 11.4 Der Anlieferer ist verpflichtet, die für die Vertragsdurchführung und die Erfüllung der abfallrechtlichen Nachweispflichten erforderlichen Daten vollständig und richtig anzugeben. Ohne Angabe der erforderlichen Daten ist eine Annahme von Abfällen nicht möglich. Änderungen der Stammdaten sind der AEGV unverzüglich mitzuteilen.
- 11.5 Soweit der Anlieferer personenbezogene Daten Dritter übermittelt (z. B. Fahrerdaten), hat er sicherzustellen, dass die betroffenen Personen über die Datenverarbeitung durch die AEGV informiert sind.
- 11.6 Nähere Informationen zum Datenschutz einschließlich der Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten sowie der Rechte der betroffenen Personen sind der Datenschutzerklärung der AEGV zu entnehmen. Diese ist auf der Internetseite der AEGV unter URL: <https://www.zav-online.de/datenschutzerklärung> abrufbar und liegt am Waagebereich des Entsorgungszentrums ZAV zur Einsichtnahme aus.



12. AGB-Geltung

Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehenden AGB des Anlieferers wird hiermit widersprochen. Diese gelten nur insoweit, als die AEGV ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

13. Gerichtsstand

Lauterbach ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.